

Archäologische Gesellschaft Köln e.V.

Gegründet 01.08.1950

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„**Archäologische Gesellschaft Köln e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln
3. Der Verein ist unter der Nr. 5478 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, insbesondere durch Förderung von Wissenschaft und Forschung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird der Verein insbesondere

- a) Maßnahmen zur Weckung und Pflege des Interesses an allen Bereichen der Archäologie – vornehmlich des Kölner Raumes – ergreifen,
 - b) das Römisch-Germanische Museum der Stadt Köln und die Bodendenkmalpflege auf den obengenannten Gebieten unterstützen,
 - c) zur Bewahrung von Kulturgütern für die Öffentlichkeit tätig werden,
 - d) Vorträge, Führungen und Exkursionen in allen Bereichen der Archäologie veranstalten,
 - e) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, insbesondere das Kölner Jahrbuch (für Vor- und Frühgeschichte) herausgeben und fördern,
 - f) Die Zusammenarbeit mit Gesellschaften vergleichbarer Zielsetzung erstreben.
- Die Gesellschaft gibt jährlich schriftlich einen Geschäftsbericht heraus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

Zu a: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Zu b: Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zu c: Ehrenmitglied kann eine solche Person werden, die sich um die Gesellschaft, die Geschichte der Stadt Köln und das Römisch-Germanische Museum besonders verdient gemacht hat.

2. Der Wunsch, Mitglied zu werden, ist dem Vorstand zu erklären. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich. Sie wird mit Zahlung des 1. Beitrages wirksam. Falls der Vorstand den Antrag ablehnt, kann der Betroffene sich an die Mitgliederversammlung wenden. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

3. Fördernde Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die durch einen höheren jährlichen Betrag die Gesellschaft in besonderer Weise fördern. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Ein Austritt ist spätestens bis zum 30.11. für das darauffolgende Jahr schriftlich zu erklären.

Streichung erfolgt, wenn das Mitglied seinen Betrag länger als 12 Monate nach einer schriftlichen Mahnung schuldig bleibt.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied der Gesellschaft den Zweck der Gesellschaft zuwider handelt oder ihr Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt.

Er wird vom Vorstand ausgesprochen.

Nach Möglichkeit ist zwei Wochen vor der Beschlussfassung dem Mitglied ein Austritt nahe zulegen.

Die Gründe müssen ihm mitgeteilt werden. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6. Die Mitglieder können das Kölner Jahrbuch (für Vor- und Frühgeschichte) durch die Gesellschaft vergünstigt erwerben.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Die Gesellschaft erhält ihre Mittel durch Beiträge und Spenden.

Die Beiträge sind bis zum 31.10. des Jahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest.

Die Jahresbeträge der fördernden Mitglieder übersteigen jeweils einen Mindestsatz, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Die Mittel werden vom Schatzmeister verwaltet.
Ihre Verwendung wird jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Archäologische Gesellschaft Köln e.V. ist mit Bescheid des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.02.1951 unter dem Aktenzeichen S 2120-1074/ VC als förderungswürdige wissenschaftliche Einrichtung anerkannt worden.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes und bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft darf keine Rückgabe der der Gesellschaft gemachten Zuwendungen erfolgen.
6. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Präsident
 - c. Der Vorstand
 - d. Die Kassenprüfer

Alle Mitglieder der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft ehrenamtlich aus.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Mit der Präsidentschaft ehrt die Mitgliederversammlung einen Archäologen, der sich um die Erforschung der Geschichte Kölns in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Der Präsident hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem juristischen Beirat und mindestens vier, höchstens sechs weiteren Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie werden in der Mitgliederversammlung einzeln vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schriftführer ist zugleich der 1. Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden, der Schatzmeister 2. Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung; er vertritt die Gesellschaft rechtsgeschäftlich nach außen hin und ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Bei besonders wichtigen und weitreichenden Entscheidungen ist der Vorstand gehalten, das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen, sofern dies zeitlich möglich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter in überlappendem Turnus für die Dauer von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Kassenprüfer dürfen beruflich nicht von Vorstandmitgliedern abhängig sein. Zwei Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu überprüfen.
6. Die Kassenprüfer sind spätestens fünf Wochen vor der Jahreshauptverhandlung zur Kassenprüfung einzuladen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse werden vom Vorstand ausgeführt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet die Jahreshauptverhandlung statt. Auf ihr nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, spricht die Entlastung aus und führt die Neuwahlen durch.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens 15 Tage vor dem Tagungstermin bei der Post aufgegeben sein. Die Einladung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich postalisch oder elektronisch einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.
6. Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist umgehend einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.

§ 7 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.
2. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist die Einladung mindestens 30 Tage vorher abzusenden. Der Zweck dieser Versammlung ist auf der Einladung anzugeben sowie der Hinweis, dass nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Versammlung beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss muss mit drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden gefasst werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Kommen weniger als zwei Drittel der Mitglieder zur Versammlung, so ist für frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 6 Wochen eine neue Versammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
5. Die Abwicklung noch bestehender Verbindlichkeiten obliegt dem letzten Vorstand. Ist dies nicht möglich, so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit ein dreiköpfiges Gremium.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum der Stadt Köln über, die das Vermögen im Sinn der Ziele der Archäologischen Gesellschaft verwendet.
7. Die schriftlichen Unterlagen werden nach § 7Abs.6 behandelt.

§ 8 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wird unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung gültig.
2. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden möglich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.
3. Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Fassung der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts zu ändern.

Köln, 29.11.2024